

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 29.10.2018

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen mit der Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen als eine Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagernde Darstellung im Bereich „Auf Honert“ südöstlich von Mittelhagen und im Bereich „Kalkstück“ südlich von Eseloh einschließlich zugehörigem Erläuterungsbericht vom März 2005 mit anliegendem Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen vom November 2004 wird verabschiedet.“

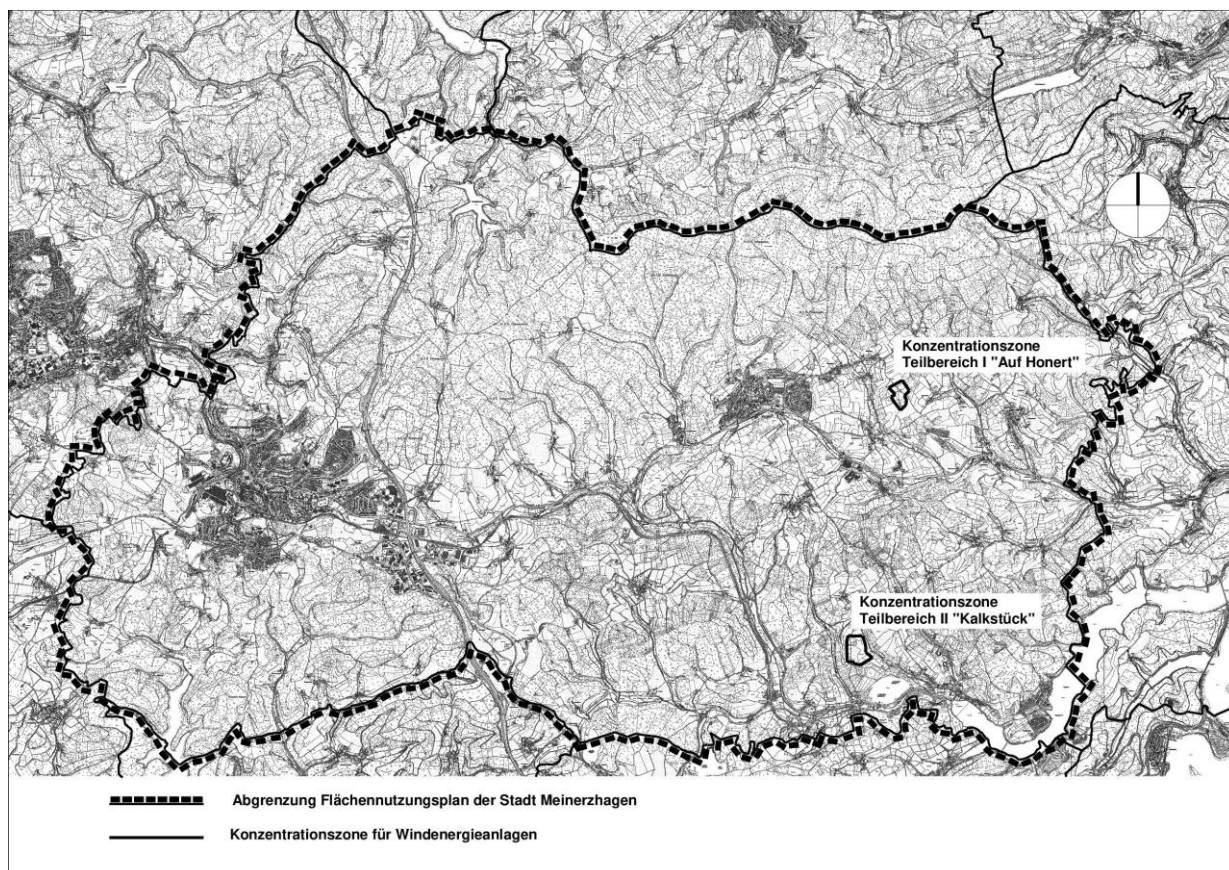
Der vorstehende Ratsbeschluss wird aus rechtlichen Gründen erneut bekannt gemacht.

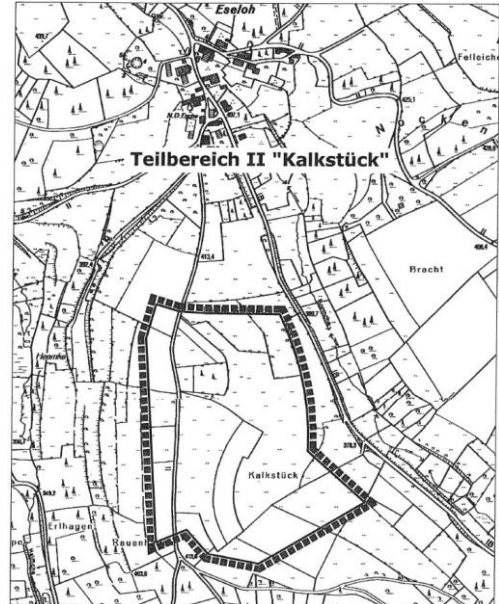
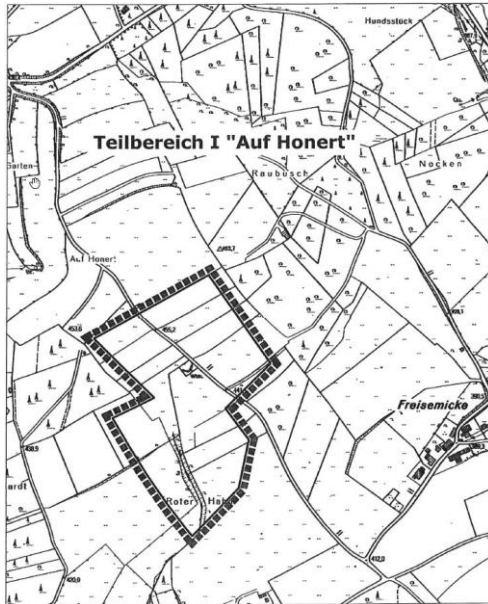
Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine Ausschlusswirkung i. S. des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen im Stadtgebiet außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen zu erzielen, umfasst der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans den gesamten Außenbereich der Stadt Meinerzhagen i. S. des § 35 BauGB. Mit der Ausweisung und Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ergibt sich nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ein öffentlicher Belang der einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Zu den Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zählen nach Nr. 4 auch die zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie.

Die mit „Auf Honert“ bezeichnete Fläche (Teilbereich I) liegt im östlichen Stadtgebiet und hier östlich von Valbert zwischen den Ortslagen Vorder-/Mittelhagen/Sinderhauf und Freisemicke und ist ca. 7,5 ha groß.

Die mit „Kalkstück“ bezeichnete Fläche (Teilbereich II) befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet und dort südlich der Ortslage Eseloh und nördlich der Ortslage Berlinghausen mit angrenzendem Abgrabungsbereich (Steinbruchbetrieb) und ist ca. 12 ha groß.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit Lage und Umfang der beiden Konzentrationszonen (Teilbereiche I und II) sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:





Der wirksame Flächennutzungsplan enthält für diese Teilbereiche jeweils die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Flächen erhalten nunmehr die Darstellung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als eine die o.g. Darstellung überlagernde Darstellung. Damit wird die Windenergienutzung als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit neben der Landwirtschaft dargestellt. Für die Konzentrationszonen werden jeweils Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen in die Flächennutzungsplandarstellungen aufgenommen.

Mit Verfügung vom 25.08.2005 Az.: 35.2.1-1.4-MK-7/05- hat die Bezirksregierung Arnsberg diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit rückwirkend gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 16.09.2005 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt mit zugehörigem schriftlichen Erläuterungsbericht vom März 2005 und dessen Anlagen bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich III, Technischer Service, Fachdienst 3/61, Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zudem steht die Flächennutzungsplanänderung auf der Internet-Seite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/) digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Datei zur Verfügung.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Ebenso kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 29.10.2018

Der Bürgermeister
gez.
Nesselrath